Regeln für die richtige Angabe von Rechtsvorschriften

Gesetze, völkerrechtliche Verträge etc. enthalten nummerierte Einzelvorschriften. Diese heißen in Deutschland meist "Paragraphen", im Grundgesetz, einigen anderen deutschen Gesetzen und in internationalen Rechtsquellen "Artikel". Die meisten von ihnen bestehen aus (wiederum nummerierten) Absätzen und ggf. weiteren Untergliederungen. Wenn Sie sich (in einem deutschsprachigen Text) auf eine Rechtsvorschrift beziehen, sollten Sie folgende Regeln beachten:

1. Verwenden Sie Abkürzungen!

- a) Die wichtigsten Abkürzungen für die Bezeichnung von Rechtsvorschriften sind die folgenden:
 - Artikel: Art.
 - Paragraph: § (mehrere Paragraphen: §§)
 - Absatz: Abs. (oder: Nummer des Absatzes in römischen Zahlen)
 - Unterabsatz (nicht ausdrücklich nummerierter Abschnitt in einem Absatz; nur im Europarecht üblich): UAbs.
 - Satz: S. (oder, wenn ein Abs. mehrere Sätze enthält: Nummer des Satzes in arabischen Zahlen)
 - Halbsatz: Hs. (Halbsätze sind idR. durch Semikolon voneinander getrennt)
 - Buchstabe (in Aufzählungen): Buchst. (oder: lit.)
- b) Folgende Abkürzungen sind für die Angabe der nachfolgend genannten Rechtsquellen üblich:
 - Grundgesetz: GG
 - Charta der Vereinten Nationen: UN-Charta (oder: UNC)
 - Vertrag über die Europäische Union: EUV
 - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: AEUV

2. Machen Sie stets vollständige Angaben!

- a) Die Angabe einer Rechtsvorschrift muss immer (!) mindestens folgende Elemente enthalten:
 - Bezeichnung der Vorschrift (Art. oder §)
 - Nummer der Vorschrift
 - (abgekürzte) Bezeichnung der Rechtsquelle

Beispiel: Art. 4 UNC

b) Beziehen Sie sich nur auf einen Teil einer Vorschrift (Absatz, Unterabsatz, Satz, Halbsatz, Variante, Aufzählungsnummer, -buchstabe oder -spiegelstrich), müssen Sie die Angabe entsprechend ergänzen.

Beispiele:

- Art. 5 II GG (oder: Art. 5 Abs. 2 GG)
- Art. 2 II 1 GG (oder: Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG)
- Art. 24 II Hs. 2 GG (oder: Art. 24 Abs. 2 Hs. 2 GG)
- Art. 74 I Nr. 1 GG (oder: Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG)
- Art. 5 II Var. 1 GG (oder: Art. 5 Abs. 2 Var. 1 GG)
- Art. 150 I 2 Spiegelstr. 3 AEUV (oder: Art. 150 Abs. 1 S. 2 Spiegelstr. 3 AEUV)

3. Grenzen Sie die Angabe auf den relevanten Teil der Rechtsvorschrift ein!

Beziehen Sie sich immer nur auf denjenigen Teil einer Rechtsvorschrift, der im konkreten Zusammenhang von Bedeutung ist (der Rest der Vorschrift interessiert nicht).

Beispiele:

- Geht es um das Recht auf Leben, beziehen Sie sich nicht auf Art. 2 GG insgesamt (der auch die Rechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person regelt), sondern auf Art. 2 II 1 Var. 1 GG.
- Geht es um die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des bürgerlichen Rechts, geben Sie Art. 74 I Nr. 1 Var. 1 GG an (nur dort steht etwas zu der entsprechenden Kompetenz).
- **4.** Verwenden Sie bei der Wiedergabe von Rechtsvorschriften grds. keine Anführungszeichen! Dies gilt auch dann, wenn Sie längere Teile einer Vorschrift wörtlich wiedergeben.